

AUFNAHME



Welche Bedingungen gelten für die Aufnahme in die PKWAL

Das Staatspersonal sowie die Angestellten der angeschlossenen Institutionen sind obligatorisch bei der PKWAL versichert, wenn ihr Jahresgehalt höher als der Minimallohn gemäss Art. 2 BVG (Eintrittsschwelle: 75% der einfachen maximalen AHV-Rente, d.h. 22'050 im Jahr 2023) ist und die Anstellungsdauer mindestens 3 Monate beträgt.

In welcher Kasse bin ich versichert

Personen die ab dem 01.01.2012 in die PKWAL eingetreten sind, sind in der «Offenen Pensionskasse versichert». In der «Geschlossenen Kasse» werden Personen, die vor dem 01.01.2012 eingetreten sind, versichert.

Welche Dokumente muss ich für die Aufnahme ausfüllen

Die folgenden Dokumente werden Ihnen bei der Anstellung zugestellt: ein Aufnahmebrief, ein Aufnahmefragebogen, ein Gesundheitsfragebogen, ein Vorsorgeausweis mit Erklärungen sowie ein Formular zur Überweisung der Freizügigkeitsguthaben.

Muss ich meine Guthaben an die PKWAL übertragen

Ja, die Freizügigkeitsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen (einschliesslich der Guthaben auf Freizügigkeitskonten/-policen) müssen an die Kasse überwiesen werden. Diese Guthaben werden dem Sparkapital des/der Versicherten gutgeschrieben – Formular auf PKWAL-Webseite vorhanden.

Ist eine ärztliche Untersuchung notwendig

Anhand der Angaben im Gesundheitsfragebogen kann der/die Versicherte zur ärztlichen Untersuchung bei einem Vertrauensarzt der Kasse vorgeladen werden. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung werden von der PKWAL übernommen.

Plan nach Wahl

Unter der Rubrik «Dok & Videos» unserer Webseite finden Sie die erforderlichen Informationen zu den wählbaren Plänen «Maxi» oder «MaxiPlus».

Einkauf

Nachdem Sie die Übertragung Ihrer Freizügigkeitsleistung veranlasst haben, können Sie einmal pro Jahr mit einer Einzahlung von mindestens CHF 3'000.– Ihre zukünftige Altersrente erhöhen. Diese Einkäufe können bis zu den unter Ziffer 7 in Ihrem Ausweis angegebenen Maximalbeträgen von Ihrem steuerbaren Einkommen abgezogen werden, und zwar zusätzlich zu den steuerlich begünstigten Einzahlungen in die 3. Säule.

Wenn Sie sich einen Teil der Leistungen als Kapitalbezug auszahlen lassen wollen, dürfen Sie während der Sperrfrist von 3 Jahren vor dem Bezug keinen steuerbegünstigten Einkauf mehr vornehmen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter « Dok & Videos ».



Rue Chanoine-Berchtold 30 | 1950 Sitten | Telefon 027 606 29 50 | cpval@admin.vs.ch | www.pkwal.ch